

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 14

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 19.12.2017.

1. Punkte ohne Aussprache

2. Punkte mit Aussprache

- 2.1 **60-17-09 Bebauungsplan Taunusstraße 38 bis 46 , Stadtteil Anspach
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
-Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB
Vorlage: 284/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordnete Susanne Emrich wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung im Sitzungsraum nicht anwesend ist,

1. den Bebauungsplan Taunusstraße 38 bis 46, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Konkretisierung des Bebauungsplanes Im Dornstück 2 zur Sicherstellung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 11 Teilflächen der Grundstücke Flurstücke 116/1 und 103/5, 114/2, 113/2, 112/2, 111/2, Taunusstraße 115/2 (Taunusstraße 38 b), Flurstück 115/3 (Taunusstraße 38), 114/3 (Taunusstraße 40), Flurstück 113/3 (Taunusstraße 42), Flurstück 112/4 (Taunusstraße 44) und Flurstück 111/3 (Taunusstraße 46).

2. für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Taunusstraße 38 - 46, Stadtteil Anspach

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Absatz 1 BauGB: Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

2. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Absatz 3 BauGB: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können erteilt werden nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 BauGB: Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB)

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**2.2 60-16-12 Außenbereichssatzung „Schultheißhof“, Gemarkung Anspach
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Vorlage: 288/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung Schultheißhof, Gemarkung Anspach, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Öffentlichkeit -entfällt-

II. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.09.2017 Az.:III 31.2 – 61d 02/01-112

aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Außenbereichssatzung.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Sammelstellungnahme des Kreises keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung ist im Beteiligungsverfahren auf Folgendes hinzuweisen:

Nach Punkt 7.1 der Begründung ist die Abwasserentsorgung Bestand. Ein Anschluss der neuen Wohngebäude soll über den Schultheißhof erfolgen. Weiteren Angaben zur Abwasserentsorgung fehlen.

Nach dem letzten für das Einzugsgebiet der Kläranlage Kransberg vorgelegten SMUSI-Nachweis 2010-2020 ist der Schultheißhof weder als Fläche noch als Einzeleinleitung an den öffentlichen Abwasserkanal im Stadtteil Anspach angeschlossen. Es ist hier nicht bekannt, ob Sammelgruben oder eine Kleinkläranlage vorhanden sind. Der vorgesehenen Erweiterung der Eigenproduktion und Wohnbebauung wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die entsorgungspflichtige Stadt Neu-Anspach das anfallende Schmutzwasser einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der Kläranlage Kransberg zuführt.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwassertransportleitungen wurden aufgrund der topografischen Verhältnisse als Pumpendruckleitungen ausgeführt. Das Schmutzwasser des Schultheißhofs wird über die Druckleitungen in die bestehende Kanalisation in Neu-Anspach eingeleitet. Die Baumaßnahme fand in Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur Druckentwässerung des „Stahlhainer Grundes“ statt. Die zentrale Reinigung der Abwässer erfolgt in der Kläranlage „Oberes Usatal“. Für das Verfahren wurde eine natur- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung eingeholt. Da die Baumaßnahme privater Natur ist, war ein Wasserrechtsverfahren nicht erforderlich. Der Bescheid über die natur- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben von 02.02.1998 (AZ.: 60/Sch 4/98 Ls-NaAn;20;14/1) vom Amt für Umwelt- und Naturschutz des Hochtaunuskreises erteilt. Grundlage für die Genehmigung und Anlage zum Bescheid war der Erläuterungsbericht und Hydraulische Berechnungen, von Schreiber +Kehle Ingenieurgesellschaft mbH, 88069 Tettinag vom 13.01.1998. Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser erfolgt insofern bereits.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
 - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
 - Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
 - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
 - Hinsichtlich des Altbergbaus:
 - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
 - In der Datenbank vorliegende Informationen
 - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau
- Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräum-dienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**2. Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 04.08.2017 Az.: PTI34, Ref PB3 Dieter Apel**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Für die zu erwartende Neubebauung ist eine Erweiterung unserer Anlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3. Hochtaunuskreis - der Kreisausschuss
Schreiben vom 22.08.2017 Az.:60.00.06-165**

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:
Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit der oben genannten Außenbereichssatzung beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Aussiedlungsbetriebs „Schultheißhof“ die im Rahmen von Bauantragsverfahren in dem „Zukunftskonzept“ von 2013 erarbeiteten Nutzungen vorhandener Gebäude planerisch zu ermöglichen. Im Mittelpunkt der Satzung steht dabei unter anderem die Umnutzung von Bestandsgebäuden zu zwei weiteren Wohneinheiten. Als Ziel sind insgesamt vier Wohneinheiten auf der Gesamthofstelle zukünftig zulässig.

Die Satzung lässt in Ihrem Geltungsbereich von ca. 10.640 m² sowohl die landwirtschaftliche Nutzung, wie auch die gastronomische Nutzung (Schankwirtschaft mit Freisitz) über die vier Wohneinheiten hinaus zu. Die Satzung trägt damit der realen Situation auf der Hofstelle Rechnung und ermöglicht eine Weiterentwicklung und Erhaltung vorhandener Gebäudesubstanz.

Als naturschutzrechtlicher Ausgleich werden bereits erfolgte Obstbaumpflanzungen sowie eine Ex-tensivierung der Nutzung von Grünland herangezogen. Die Pflanzung von Hochstämmen wird um noch fünf weitere Bäume auf einer direkt an die Hofstelle angrenzenden Fläche ergänzt.

Der landwirtschaftliche Betrieb im Sinne des § 201 BauGB wurde bereits in den 1980-er Jahren aufgegeben. Bei den derzeit vorhandenen Tätigkeiten handelt es sich um landwirtschaftliche Tätigkeiten im Hobby bzw. gewerbliche Nutzungen.

Die Intention der Stadt Neu-Anspach mit der Außenbereichssatzung der Eigentümerfamilie eine sinnvolle, außenbereichsverträgliche Nachnutzung einer ehemals landwirtschaftlichen Hofstelle zu ermöglichen, wird begrüßt.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es werden keine Anregungen zu der Planung vorgetragen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Satzungsentwurf „Schultheißenhof“ der Stadt Neu-Anspach. Bei der Planung handelt es sich um eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnnutzungen in einem bereits überwiegend für diese Zwecke genutzten Bereich. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten die folgenden Angaben in der Planung überarbeitet bzw. nachgereicht werden.

Schutzgebiete

Von der Planung ist eine gem. § 13 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit (22 m²) sowie der angedachten Kompensation mittels Neuanlage bzw. Ergänzungspflanzung einer Streuobstwiese kann hier auf ein gesondertes Ausnahmeverfahren gem. § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG verzichtet werden.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und in den Umwelt-Fachbeitrag aufgenommen.

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die bebaubare Grundfläche von 1.800 m² im Zuge der Realisierung der geplanten Neubauten für das Plangebiet vollständig ausgeschöpft ist. Eine weitere Bebauung ist somit ohne den Abriss eines bestehenden Gebäudes zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundfläche (GR) = 1.800 m² lässt auch nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen noch einen Spielraum für eine maßvolle Erweiterung, z.B. für einen Unterstand oder z.B. einen Hühnerstall. Die tabellarische Auflistung auf Seite 15 der Begründung zum Entwurf der Außenbereichssatzung bezieht die geplanten Maßnahmen bereits mit ein.

Die Grundfläche für die Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten etc.) ist bereits jetzt größer, als laut Festsetzungen zulässig. Laut Festsetzung ist eine Fläche von 900 m² für Nebenanlagen zulässig, in der Eingriffs-Ausgangs-Bilanz wird hierfür eine Fläche von 1.326 m² angegeben. Diese Differenz ist nochmals zu prüfen (vgl. hierzu auch Umwelt-Fachbeitrag, S. 3, Abs. 2).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Seite 15 der Begründung zum Entwurf der Außenbereichssatzung wurde beschrieben, dass bereits bestehende Zufahrten von den Festsetzungen unbenommen bleiben. In der Zusammenschau mit den detaillierten Flächenbilanzen im Umweltbericht ergibt sich gegenüber der deutlich pauschaleren Aussagen tatsächlich eine deutliche Abweichung.

Um eine einheitliche Betrachtung und somit auch eine größere Prüfbarkeit für den Vollzug sicherzustellen, wurden die Flächen erneut überrechnet. Im Ergebnis wird jetzt eine max. Fläche festgesetzt, die durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit Ihren

Zufahrten, Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, in Anspruch genommen werden darf. Diese setzt sich zusammen aus der angenommenen 50%igen Überschreitung (= 900m²) und der bereits bestehenden Versiegelung. Die sich hieraus ergebenden Zahlen waren bereits maßgeblich für die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, werden im überarbeiteten Umwelt-Fachbeitrag aber noch einmal konkretisiert. An der Bewertung des Vorhabens ergeben sich letztlich keine Änderungen.

Die mit den Eingriffen einhergehenden naturschutz- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mittels Darstellung und Text in die Satzung aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Angaben werden in den zur Satzung gehörenden Umwelt-Fachbeitrag aufgenommen.

Es ist zu prüfen, ob eine Festsetzung getroffen werden kann, welche regelt, dass mind. 70 % der Grundstücksfreifläche als Gehölzfläche angelegt werden soll. Diese ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet weist eine sehr hohe Gehölzdichte auf, die aus Sicht des Naturschutzes auch nicht mehr erhöht werden sollte, um genügend Grenzlinien und Freiflächen zu erhalten. Da der weit überwiegende Teil der Gehölze außerhalb des Bereichs liegt, auf dem eine Bebauung zulässig ist, besteht auch kein Erfordernis für eine solche Regelung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Festsetzung für die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufzunehmen. Hierzu trägt eine Eingrünung entlang der Außengrenzen des Plangebietes mittels heimischer, standortgerechter Gehölze bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter Verweis auf die Ausführungen zur möglichen Festsetzung einer bestimmten Gehölzdichte ist davon auszugehen, dass die randlichen Gehölzbestände dauerhaft erhalten bleiben. Die in besonderer Weise landschaftsbildwirksame Streuobstwiese geht zudem als derzeit gesetzlich geschütztes Biotop in den Geltungsbereich der Satzung ein.

Die in der Artenschutzprüfung als M1-M3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, der Hinweis auf ggf. weitere Artenschutzprüfungen bei Umbauten sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Nistkästen für den Haussperling“ sind als Hinweise in die Satzung mit aufzunehmen.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die in der Artenschutzprüfung als M 1 – M 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und ein Hinweis auf das Erfordernis zur Schaffung von Nisthilfen im Falle des Verlustes von Nistplätzen werden als Hinweis in die Satzung aufgenommen.

Eingriffsregelung

Zum Bestand:

Die mit den bestehenden bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen einhergehenden Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig im Freiflächenplan zu erfassen und den jeweiligen Eingriffen zuzuordnen, um den letzten rechtmäßigen Zustand des Areals für die Bilanzierung wiederzugeben.

Es ist darzulegen, welcher Ausgleich bereits umgesetzt wurde und welcher noch aussteht. In Zusammenhang mit dem Ausgleich der Baugenehmigung Az.: 612-701-VA-8-13-14 sind bspw. nicht, wie im Umweltfachbeitrag S. 9 beschrieben 16 Bäume zu pflanzen, sondern 20 Bäume. Es folgt eine nicht abschließende Aufstellung von Ausgleichsmaßnahmen:

Aktenz	Vorhaben	Ausgleich
--------	----------	-----------

612-701-UN-1458-17-53	Anlage eines befestigten Zuganges zur Koppel sowie Bau einer Mistplatte	Flurstück 14/11: 5 Obsthochstämme auf dem Areal
612-701-13-14	Wohnhauserweiterung	Flurstück 54: 20 Obsthochstämme, 2 Steinkauzröhren
612-701-3149-13-14	Nutzungsänderung und Umbau der Feldscheune	Flurstück 54: Heckenpflanzung auf einer Länge von 110 m
60/21 (i. V. 612-701-01871-98-	Landschafts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Nutzungsänderung Wirtschaftsgebäude zu einer Gaststätte sowie Abbruchmaßnahmen	Freiflächengestaltung gem. damaligem Freiflächenplan
60/Sch Ls-NaNa; 41/1 (i. V. 612-701-0302-98)	Natur- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Anbau eines Carport und eines Treppenhauses an das Wohnhaus	Am Carport Anbringung von Rank- und Kletterpflanzen, Freiflächengestaltung gem. damaligem Freiflächenplan
612-701-0709-95	Nutzungsänderung der Garagen im KG des Wohnhauses zu Verkaufslager (Hofladen)	Es ist zu prüfen, ob ein Ausgleich für das Vorhaben vorgesehen ist.

Der Anregung wird entsprochen.

Die bereits in den Umwelt-Fachbeitrag aufgenommen Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird konkretisiert und der jeweiligen Genehmigung zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie Baumaßnahmen Teil der Genehmigungen und daher ebenfalls in der Satzung festzusetzen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht umfassend behandelt. Eine Aufnahme in die Festsetzungen kann indes mangels rechtlicher Grundlage (Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) nicht erfolgen.

Im Gegensatz zum Bebauungsplan wird durch eine Außenbereichssatzung (§ 35 BauGB) nicht der Gebietscharakter verändert, und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) entsteht kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung), sondern es werden nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst (geringfügig) erweitert. Die Außenbereichssatzung hat in diesem Sinne insofern keine Festsetzungsmöglichkeiten. Sie kann in ihrer Abgrenzung nur vom Baubestand ausgehen (keine "selbständige" Grenzziehung) und sie kann nur nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben treffen (keine Festsetzungen) und auch den Bestand nicht reglementieren.

Die vom geplanten Eingriff betroffenen Bestandsbäume (und/oder Ausgleichspflanzungen) sind in der Bilanz mit aufzuführen (vgl. Bestandsplan) oder entsprechend festzusetzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Erfordernis zur individuellen Berücksichtigung einzelner Bäume ist auf Ebene der Satzung aber nicht gegeben, da diese in Form einer geeigneten Biotopzuordnung hinreichend gewürdigt werden und nach erfolgter Kartierung des Plangebiets keine artenschutzrechtlich relevanten Baumvorkommen im potenziellen Eingriffsbereich vorhanden sind.

Zum Ausgleich:

Die Verwendung des Nutzungstyps „03.120 Streuobstwiese neu angelegt“ erscheint in diesem Fall nicht sinnvoll, zumal nicht wie angegeben 31 BWP/m², sondern lediglich 23 BWP/m² angerechnet werden könnten. Weiter ist bei der Verwendung dieses Nutzungstyps nicht die übertraufte Fläche der Bäume plus der Nutzungstyp im Untergrund heranzuziehen, sondern ausschließlich der Nutzungstyp auf die Flächengröße. In diesem Falle wäre das

dann die Umnutzung einer „Intensiv genutzten Frischwiese“ auf einer Fläche von 2.509 m² in eine „Streubstwiese neu angelegt“ auf selber Fläche.

Es wird vorgeschlagen, hier den Nutzungstyp „03.121 Flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in vorhandenen Streubstbeständen“ mit 31 BWP/m² als Zustand nach Ausgleich anzunehmen. Der Nutzungstyp des Untergrundes spielt bei dem Zustand nach Ausgleich keine Rolle mehr.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die bislang verwendete Biotopzuordnung wird aufgegeben, an einer einzelbaumbezogenen Bilanzierung über einer Unterkultur wird jedoch festgehalten. Grund hierfür sind die bei einer Pauschalbewertung zu erwartenden unangemessen niedrigen Werte, denn eine Einstufung als „Flächige Ersatz- oder Nachpflanzung“ mit 31 Punkten würde bei dem zugrunde zu legenden Ausgangsbestand (intensive Frischwiese) lediglich 4 Punkte Zuwachs / m² erbringen. Dies erscheint wegen des insgesamt doch eher kleinflächigen Ausgleichs mit gerade einmal 38 Bäumen für verschiedene Eingriffsvorhaben nicht sinnvoll, zumal deren seinerzeit festgesetzte Anzahl nicht durchgehend auf Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen beruht. Mit der nunmehr vorgenommenen Kombination aus Einzelbaumbezug (31 WP auf 5 m²) und einem mit 5 Punkten sehr moderat veranschlagten Wertzuwachs der Unterkultur ergibt sich ein gemittelttes Potenzial von etwa 7 Punkten / qm Ausgleichsfläche, was fachlich gut begründet ist und für mögliche künftige Erweiterungen des Obstbaumbestandes eine nachvollziehbare Grundlage bildet.

Artenschutz

Der Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Haussperling wird derzeit als nicht ausreichend angesehen. Hier ist eine Kompensation im Verhältnis 1:3 (pro vorgefundenen, potentiellen Quartierstandort drei Ersatzquartiere) vorzusehen und die jeweiligen Ersatzquartiere sind langfristig zu bewahren. Das Gutachten trifft keine Aussage über die Anzahl der betroffenen Quartiere, diese ist vor Beginn der Umbaumaßnahmen festzustellen. Selbiges gilt für die Betroffenheit der Rauchschnalbenester bei etwaigen Umbaumaßnahmen an der Feldscheune.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen im Artenschutzbeitrag werden präzisiert, die Satzung wird um einen Hinweis ergänzt.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Wir bitten diesen Hinweise in den Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

Alle Anpflanzungen die der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude herzustellen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Es wird angeregt, einen Hinweis für die Bauherren mit aufzunehmen, dass eine Beseitigung von festgesetzten Gehölzen einer Befreiung gem. § 31 BauGB bedarf und dass es hierbei zu umfangreichen Kompensationsmaßnahmen kommen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Kampfmittelräumdienst
Email vom 15.08.2017 Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-N 1102-2017**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

**5. Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 26.07.2017 Az.: hs**

Zu der vorgelegten Planung werden hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Neu-Anspach das Bestreben des Eigentümers unterstützt wird, im Rahmen der Gebäudebestandsumwandlung (Schweinestall und Silobauwerk) zwei zusätzliche Wohnungen zu errichten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**6. Abwasserverband Oberes Usatal
Schreiben vom 14.08.2017 Az.: ED/ANP/BAUA**

Bezug nehmend auf die Anfrage vom 10.07.2017 bzgl. der o.a. Bauleitplanung zur Außenbereichssatzung „Schultheiðhof“ teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, für das rd. 1,1 ha große Plangebiet, das sich südöstlich der Stadt Neu-Anspach befindet, das Baurecht für die Umwandlung von einem Silobauwerk und des ehemaligen Schweinestalls zu Wohnraum zu schaffen. Die zukünftige Nutzung der Gebäude wird wie folgt beschrieben:

Silobauwerk: Im Erdgeschoss sind die Räume für Versorgung (Hausanschluss), Wohnküche, ein Kinderzimmer mit vorgelagerter Dusche und der Gebäudezugang untergebracht. Im Obergeschoss ist der Wohn - und Schlafbereich mit Bad angeordnet.

Schweineestall: Im Erdgeschoss befinden sich eine Aufstellfläche für Energieerzeugung mit erneuerbarer Energie (Wärmepumpe), Abstellraum der Wohnung im OG, WC mit Dusche sowie das Verkaufslager des Hofladens. Die Fläche im OG wird zu Wohnraum - 2 ½ Zimmer Wohnung mit Bad, Arbeitszimmer, Wohnraum, Schlafzimmer, Küche und WC mit Aufstellfläche für Waschmaschine und Trockner umgebaut.

Weiterhin befinden sich auf dem Gelände eine Gaststätte mit 25 Sitzplätzen, eine Feldscheune inkl. Unterbringung von Pferden, Hühnern und Schafen sowie Lager- und Abstellflächen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Abwasserentsorgung Bestand, es soll ein Anschluss über den Schultheißhof erfolgen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 20, die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/4, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13 und 14/14 (Anlage siehe Abbildung 1).

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUS1-Prognose nicht berücksichtigt wurde (Anlage siehe Abbildung 2). Weiterhin ist festzustellen, dass sich keine Entwässerungskanäle in unmittelbarer Umgebung befinden und daher ein Anschluss im Schultheißhof, wie in den Unterlagen beschrieben, nicht ohne weiteres möglich ist.

Auf Grund der Lage ist davon auszugehen, dass es bzgl. der Entwässerung an die kanalisierte Fläche F22 „Anspach Ost“ angeschlossen werden muss. Die kanalisierte Fläche F22 ist an das Regenüberlaufbecken R11 „Stockheimer Grund“ angeschlossen.

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose 2010 Berechnung (DAR GmbH) lag das o.g. Regenüberlaufbauwerk R11 „Stockheimer Grund“ unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Maximal zulässige Entlastungshäufigkeit => 50-mal
R11: 29-mal

Maximal zulässige Entlastungsdauer => 20 Stunden
R11: 12,7h

Aufgrund der Nutzungsbeschreibung ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung von Wohnraum sowie der bestehenden Gaststätte ein Anschluss von ca. 30 Einwohnerwerte (25 von der Gaststätte) an das bestehende Netz erfolgen wird.

Demnach berechnet sich der stündliche Maximalabfluss für Schmutzwasser bei einer häuslichen Schmutzwasserabflussspende von $q_{H,i000E} = 4 \text{ l/(s} \cdot 1000\text{E)}$ (gemäß Arbeitsblatt DVVA-A 118) auf:

$$Q_{H,max} = 4 \text{ l/(s} \cdot 1000\text{E)} \cdot 30 \text{ E} / 1000 = 0,12 \text{ l/s}$$

Im Vergleich zu dem im Rahmen der SMUSI errechneten Trockenwetterabfluss in einer Höhe von:

$Q_{h,max} = 14 \text{ l/s}$, fällt der zusätzliche Schmutzwasseranfall demnach relativ klein aus.

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung, die durch Anschluss an die bestehenden Netze (Mischwasserkanalisation) erfolgen wird, festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Die Hinweise und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Dies ist jedoch noch bei der weiteren Planung fachtechnisch zu überprüfen und ggf. mit der zuständigen Behörde (RP Darmstadt) abzustimmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

7. Syna GmbH
Schreiben vom 08.08.2017

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.07.2017, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informiert und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge der Versorgung weiterer Wohneinheiten wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Beton-schutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zur
Satzung übernommen.***

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zur
Satzung übernommen.***

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zur
Satzung übernommen.***

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.3 60-16-12 Außenbereichssatzung "Schultheihof", Gemarkung Anspach
Satzungsbeschlu gem § 10 BauGB
Vorlage: 294/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschliet die Auenbereichssatzung Schultheihof, Gemarkung Anspach, gem § 10 BauGB sowie Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung und die Begrndung hierzu gebilligt.

Die Satzung wird gem § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.4 60-16-14 Bebauungsplan Bahnhofstrae/Breitestrae/Taunusstrae, Stadtteil Anspach
Neuaufstellung des Bebauungsplans Grundpfad
1. ffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behrden und
sonstiger Trger ffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Entwurfsbeschlu
Vorlage: 298/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschliet,

1. zum Bebauungsplan Bahnhofstrae/Breitestrae/Taunusstrae, Stadtteil Anspach, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behrden und sonstiger Trger ffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB und der ffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behrden und sonstiger Trger ffentlicher Belange

**1.Abwasserverband Oberes Usatal
Schreiben vom 20.10.2017**

bezugnehmend auf die Anfrage vom 19.09.2017 bzgl. des o.a. Bebauungsplans
Bahnhofstrae/Breitestrae/Taunusstrae — Teilbereich Sd teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme
wie folgt mit:

Gem den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, fr das rd. 4,4 ha groe Plangebiet, das sich im Zentrum der Stadt Neu-Anspach befindet, die bestehenden bauleitplanerischen Vorgaben anzupassen und in Richtung einer standortgerechten Wohn- und Geschftsnutzung fortzuentwickeln. Hierfr soll eine Umwidmung der Ausweisung der bisherigen baulichen Nutzungsart „Dorfgebiet“ und „Mischgebiet“ zu „Besonderes Wohngebiet“ und „Urbanes Gebiet“ gem Bau NVO erfolgen (siehe nachfolgende Abbildung). Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die in dieser baulichen Nutzungsart ausnahmsweise zulssigen Anlagen fr zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Vergngungssttten und Tankstellen unzulssig sind.

Der rumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 18, die Flurstcke in dem Bereich zwischen Bahnhofstrae, Breitestrae, Taunusstrae und Friedrich-Ebert-Strae.

Die Ausfhrungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der bergeordneten Entwsserung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose [1] bereits als Prognoseflche und teilweise als Bestand bercksichtigt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 2), Das Planungsgebiet wird berwiegend der kanalisierten

Prognosefläche F22 „Anspach Ost“ und teilweise den kanalisiert Flächen F21 „Anspach Süd“ sowie F17 „Anspach Mitte Nord“ zugeordnet.

Die Prognosefläche F22 ist an den Regenüberlauf R11 „Stockheimer Grund“, die kanalisierte Fläche 21 an den Regenüberlauf R10 „Breite Straße“ und die Fläche F17 an den Regenüberlauf R08 „Bahnhofstraße“ angeschlossen.

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose 2010 Berechnung [1] lagen die o.g. Regenüberlaufbauwerke unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Entlastungshäufigkeit

Maximal zulässig: 50 mal / Jahr
R08: 32-mal / Jahr
R10: 36-mal / Jahr
R11: 31-mal / Jahr

Entlastungsdauer

Maximal zulässig: 20 h
R08: 12,2 h
R10: 17,7 h
R11: 13,0 h

Im Vergleich zur bestehenden Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan durch die Umwidmung der baulichen Nutzungsart keine wesentliche Erhöhung der Schmutzfracht und des Schmutzwasseranfalls verursachen wird.

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen; die Hinweise zur Entwässerung und Abwasserentsorgung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss Schreiben vom 26.10.2017 Az.: 60.00.02

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb des seit 1988 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans „Grundpfad“ der in Teilbereichen immer wieder geändert und überplant wurde, so dass sich planungsrechtliche Aussagen derzeit nur unter Hinzuziehung mehrerer Bebauungspläne treffen lassen. Mit dem jetzt vorliegenden Bebauungsplan soll planungsrechtliche Klarheit geschaffen werden, wobei die Festsetzungen die aktuelle Nutzungsstruktur berücksichtigen sowie eine geordnete, städtebauliche Entwicklung, kombiniert mit einer vertraglichen Nachverdichtung, ermöglichen.

Mit der Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes werden folgende Bebauungspläne ersetzt:

- Grundpfad —2. Änderung von 1991
- Grundpfad —4. Änderung von 1998
- Grundpfad — 5. Änderung von 2001
- Grundpfad — 6. Änderung von 2003
- Grundpfad — 7. Änderung von 2009
- Grundpfad — 8. Änderung von 2010

- Grundpfad —9. Änderung von 2013
- Am Festplatz von 2015

Weiterhin werden mit dem Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Beschlüsse zur Aufstellung der folgenden Bebauungspläne aufgehoben:

- Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße, Flur 18, Flurstück 51 (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der jetzt vorliegende Bebauungsplan umfasst den innerstädtischen Bereich um das Rathaus in einer Größe von ca. 4,4 ha. Der noch rechtskräftige Bebauungsplan „Grundpfad“ einschließlich seiner Änderungen setzt den Bereich als „Dorfgebiet“ gemäß § 5 BauNVO fest. Aufgrund der inzwischen veränderten Strukturen, verbunden mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstellen, soll diese Festsetzung zukünftig durch die Festsetzung „Besonderes Wohngebiet“ gemäß § 4a BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ersetzt werden.

Von Seiten der örtlichen Landwirtschaft wird die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der innerörtlichen Hofstellen innerhalb des Geltungsbereichs bestätigt.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden von der Planung somit zum derzeitigen Planungsstand nicht berührt.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Sollten sich im Verlauf des weiteren Verfahrens naturschutzrechtliche Kompensationserfordernisse ergeben, so wird gebeten, diese nicht durch Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu kompensieren. Stattdessen wird die Verwendung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, von Maßnahmen zur Aufwertung von Waldflächen oder von Maßnahmen in einem „Natura 2000-Gebiet“ angeregt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass gemäß § 11 HAGBNatSchG in Verbindung mit § 5 der Kompensationsverordnung (KV) vom Hessischen Umweltministerium anerkannte Ökokonto bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG), Fachabteilung Ökoagentur zu nutzen. Auch ländliche Kommunen im Naturraum sowie der Landesbetrieb Hessen-Forst verfügen ebenfalls über Ökokontomaßnahmen, die als Kompensation herangezogen werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Regelung des erforderlichen Ausgleichs für den bauplanungsrechtlich im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes neu vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft werden zum Entwurf des Bebauungsplanes Ökopunkte aus einer geeigneten Ökokontomaßnahme der Stadt Neu-Anspach zugeordnet. Eine Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vorgesehen.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanvorentwurf „Bahnhofstraße/Breitestraße/Taunusstraße“ — Teilbereich Süd. Bei der Planung handelt es sich in erster Linie um die Anpassung an die BauNVO für einen bereits beplanten und überwiegend bebauten Bereich. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten die folgenden Angaben bis zur Entwurfs offenlage in der Planung überarbeitet bzw. nachgereicht werden:

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht und Eingriffsregelung

So bald als möglich ist der noch zu erstellende Umweltbericht mit der abzuarbeitenden Eingriffsregelung nachzureichen. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Somit ist dieser auch schon Teil des Vorentwurfes. Dies ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag wird zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt und der Begründung als Anlage beigefügt.
Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht unterliegt zwar den durch das Baugesetzbuch vorgegebenen Verfahrensschritten für das Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen, ist jedoch angesichts der Regelung des § 2a BauGB erst zum Entwurf des Bauleitplanes zwingend den Planunterlagen beizufügen, zumal die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch dazu dient, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln. Eine Pflicht zur Erstellung des Umweltberichtes als Bestandteil der Planunterlagen bereits für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren besteht mithin nicht.

Die Eingrünung des Fest- und Parkplatzes mittels Bäumen und Sträuchern ist im vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. Gem. Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach ist nach je 5 Stellplätzen ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei den zeichnerisch dargestellten rund 115 Stellplätzen wären dementsprechend 23 Bäume sowie zusätzliche Strauchpflanzungen. Auch sollte die Realisierung einer stärkeren Randbegrünung des gut genutzten Grundweges als Rad- und Fußweg mit überörtlicher Bedeutung (vgl. Regionaler Flächennutzungsplan) geprüft werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird jedoch nicht entsprochen und an der Planung in der bisherigen Form weiterhin festgehalten.
Die im Bereich des Festplatzes getroffenen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Am Festplatz“ von 2015, die auf dem zu diesem Bebauungsplan angefertigten Gestaltungskonzept beruhen. Da es sich hierbei um eine bereits abgestimmte Planung handelt, die auch den konkreten Anforderungen an die jeweiligen Nutzungen Rechnung trägt, wird vorliegend hinsichtlich der Aufnahme weitergehender Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung aus städtebaulicher Sicht kein Handlungsbedarf gesehen.

Die Festsetzung Nr. 1.4.1 wird als ungenügend für eine ausreichende Durchgrünung der besonderen Wohngebiete bzw. urbanen Gebiete angesehen. Hierfür sind mind. 70 % der Grundstücksfreiflächen als Grünfläche anzulegen. Weiter wäre zu definieren, ab wieviel qm Grundstücksfreifläche oder Grundstücksfläche ein Baum bzw. Strauch gepflanzt werden muss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise entsprochen und die Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil entsprechend angepasst. Von weitergehenden Vorgaben wird hingegen abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Überplanung bereits bestehender Bebauung und Nutzungen handelt.

Artenschutz

Bzgl. des Artenschutzes fehlen Angaben zu der artenschutzrechtlichen Maßnahme „Anbringung von Nischenbrüterhöhlen“, die sich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PlanÖ, Oktober 2015) zum Bebauungsplan „Am Festplatz“ herleiten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen. Ebenfalls ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (Haselmausvorkommen) bei der Textlichen Festsetzung 1.4.4 ausschließlich die Strauchart *Corylus avellana* aufzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird entsprochen.
Die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Festplatzbereiches erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Haselmausnistkästen) erfolgen im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplanes „Am Festplatz“. Da jedoch bislang der Bebauungsplan noch nicht umgesetzt wird, wurden auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen noch nicht vorlaufend umgesetzt. Die textliche Festsetzung 1.4.4 wird hinsichtlich der ausschließlichen Verwendung von Haselsträuchern angepasst.

Darüber hinaus wird um Nachweis der umgesetzten artenschutzrechtlichen Regelung „Anbringung von vier kombinierten Nisthilfen für Mauersegler und Fledermäuse“ zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Grundpfad“, 8. Änderung gebeten.

Der Anregung wird entsprochen.

Zum Ausgleich des Verlustes von Habitaten für Mauersegler und Fledermäuse waren die Gebäude im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes nach den diesbezüglichen Festsetzungen mit geeigneten Nisthilfen für Mauersegler und Fledermäuse auszustatten. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und die entsprechenden Nistkästen errichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei späteren Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange nochmals vertieft geprüft werden müssen, da viele ältere Bestandsbäume nicht zum Erhalt vorgesehen wurden. Es wird angeregt, bis zur Entwurfsoffenlage das Gebiet auf weitere erhaltenswerte Baumbestände hin zu untersuchen und diese im Bebauungsplan mittels Erhaltungsbindung festzusetzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von der Aufnahme weitergehender Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet wird jedoch abgesehen, zumal der Bebauungsplan flächenhaft durch Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen keine Festsetzungen zum Erhalt möglich sind. Jedoch wird der unter Punkt 11 nachfolgend vorgebrachte Hinweis als Hinweis zum Erhalt von gesundem Baumbestand in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Bei der Anlage von Flächen mit der Bezeichnung „öffentliche Grünflächen“ (vgl. Festsetzung Nr. 1.4) sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft als blütenreiche Staudensäume anzulegen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen und die entsprechende Festsetzung zum Entwurf des Bebauungsplanes um Vorgaben zum Mindestumfang von Pflanzscheiben und Pflanzstreifen ergänzt. Von weitergehenden Vorgaben wird hingegen abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Übernahme der bislang für diesen Bereich bereits geltenden Festsetzungen handelt und die konkrete Ausgestaltung der Freiflächenplanung der Ausführungsplanung für den Festplatzbereich obliegt und demnach bauplanungsrechtlich keine Einschränkungen formuliert werden sollen, die der späteren Umsetzung einer zweckentsprechenden Planung entgegenstehen.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine gestalterische Festsetzung bezüglich einer Fassadenbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude getroffen werden kann. Ebenso regen wir die Anbringung von Nistmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse an der Fassade an.

Der Anregung wird nicht entsprochen und von der verbindlichen Festsetzung einer Fassadenbegrünung abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Überplanung bereits bestehender Bebauung und Nutzungen handelt.

Seitens des **Fachbereichs Wasser- Und Bodenschutz** werden keine Einwände oder Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans geäußert.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch auf einen Fehler in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen: Unter Punkt. 9 Altlasten und Bodenbelastungen wird ausgeführt, „Altstandorte ...innerhalb des Plangebiets ... sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.“ Diese Aussage ist falsch. Im Fachinformationssystem Altlasten und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) werden für den Geltungsbereich insgesamt 5 Altstandorte (jeweils nicht bewertet bzw. noch nicht näher untersucht) geführt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

3.NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 25.10.2017 Az.: N1-NA4-cw

auf Ihre Anfrage vom 20.09.2017 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-16-14 „Bahnhofstraße/Breitestraße/Taunusstraße“ Teilbereich-Süd der Stadt Neu-Anspach folgender Einwand der NRM besteht:

Bei dem geplanten Gebäude „Am Festplatz 4“ mit seinen Nebenanlagen kann der dort vorgesehene Baum nicht errichtet werden.

Es ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zwischen Leitungsbestand und Baumstandort eingehalten wird. Die Richtlinie GVV125 ist einzuhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die entsprechende textliche Festsetzung dahingehend ergänzt, dass eine Verschiebung der Pflanzungen gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten um bis zu 5 m zulässig ist. Zudem werden die Standorte der Baumpflanzungen in der Planzeichnung an den aktuellen Freiflächenplan angepasst. Der Hinweis auf die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Leitungsbestand und Baumstandort wird in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Sollte eine weitere Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Hillebrand, 069 213-26628, a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.**

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**4.Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 31.2
Schreiben vom 27.20.2017 Az.: 61d 02/01-113**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der **Raumordnung und Landesplanung** angepasst ist.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom (Text fehlt)

Die geplanten Festsetzungen (u.a. Urbanes Gebiet, besonderes Wohngebiet, Flächen für Gemeinbedarf, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) liegen innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) dargestellten gemischten Baufläche, Bestand und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz. Gemäß Kapitel 3.4.1 des RegFNP sind die im RegFNP dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen zusammen mit Gemeinbedarfsflächen, innerörtlichen Grünflächen, innerörtlichen Verkehrsflächen und innerörtlichen Flächen für die Ver- und Entsorgung zugleich Siedlungsgebiete im Sinne des Regionalplans Südhessen. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, die der vorliegenden Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, die der vorliegenden Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

N r.	ALTIS Nr.	Straße	Firma
1	434.007.01 0-000.053	Friedrich- Ebert- Straße 2	-Ott (Uhrenreparaturwerkst att)

2	434.007.01 0-000.059	Breitestraße 14	-Schöffner (Bauunternehmen) -H. Schmidt II KG (Bauunternehmen)
3	434.007.01 0-000.058	Breitestraße 10	-Bangert (Eisen- und Stahldreherrei)
4	434.007.01 0-000.060	Breitestraße 4	-Adolf Henrici & Sohn OHG (Baugeschäft, Tankstelle)
5	434.007.01 0-000.082	Taunusstraße 19	-Kohlen-Jäger (Kohlenhandlung, Heizöl) -Michel (Autoreparaturwerkstatt) -Jäger (Stanzerei- u. Metallverarbeitung)

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei den o. g. Flächen bisher nicht bekannt. Diese Auskunft steht jedoch unter einem Vorbehalt: Das Plangebiet ist ein Mischgebiet und die letzte Validierung bzw. Datenlieferung von Gewerbeabmeldungen der Stadt Neu-Anspach erfolgte vor etwa 15 Jahren. Es ist zu erwarten, dass weitere Altstandorte im Plangebiet bestehen.

Auskünfte aus der Altflächendatei können nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hin. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Oberflächengewässer - bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet befindet sich die verdolte Usa. Da keine Planungen am Gewässer vorgesehen sind, möchte ich Ihnen folgenden Hinweis aus dem § 24 Hessisches Wassergesetz (HWG) geben: Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden (z.B. verdolt), sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
 - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
 - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
 - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
 - In der Datenbank vorliegende Informationen
 - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem vorliegenden Aufstellungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Auswertung vorliegender Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

**5.Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst
Schreiben vom 12.10.2017 Az.: Dez. I 18 KMRD- 6b 06/05 N 1138-2017**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Klarstellung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, zumal kein begründeter Verdacht besteht, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und demnach eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist.

6.Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 02.10.2017 Az.: hs

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Gemischte Baufläche, Bestand“ und „Grünfläche ...“ (hier: Festplatz) dargestellt. Die teilweise davon abweichend vorgesehenen Bebauungsplan-Festsetzungen konkretisieren die vorhandenen sowie geplanten Nutzungen.

Da die Gesamtplanung nicht den dargestellten Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung als gemischte Nutzung mit einer Freifläche im Kernbereich widerspricht, kann eine maßstabsbedingt generalisierte Anpassung der Darstellung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

7.Syna GmbH Schreiben vom 20.10.2017 Az.: Jürgen Fischer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.09.2017, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.**

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.**

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.**

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise werden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.**

II. Öffentlichkeit

1. [REDACTED] 61267 Neu-Anspach
Schreiben vom 26.10.2017

Zu dem o.g. Bebauungsplan möchte ich als direkt Betroffene wie folgt Stellung nehmen:

Der ursprüngliche Bebauungsplan Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße aus 2016 (B-Plan 2016) soll mit diesem Bebauungsplan Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße aus 2017 (B-Plan 2017) aufgehoben werden.

Der ursprüngliche B-Plan 2016 umfasst dabei auch den räumlichen Geltungsbereich der Bahnhofstraße über die Friedrich-Ebert-Straße östlich hinaus bis zum Grundstück Flur 12 Grundstück 20/2 und 20/3. Diese Grundstücke sind nunmehr nicht mehr in dem aktuellen Bebauungsplan enthalten.

Eine Begründung hierfür ist in dem vorliegenden Planungsentwurf nicht gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieser Vorgabe folgend, war seitens der Stadt Neu-Anspach zunächst die Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich des im ursprünglichen Bebauungsplan „Grundpfad“ noch ausgewiesenen Dorfgebietes angestrebt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat daher am 23.02.2016 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße“ mit einem entsprechenden Planziel gefasst. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde hierzu bereits Gelegenheit zur frühzeitigen Unterrichtung und Äußerung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Da sich zwischenzeitlich jedoch die Planziele geändert haben und mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes einheitliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Zusammenführung verschiedener rechtswirksamer Bebauungspläne und klare Vorgaben für die künftige städtebauliche Entwicklung zunächst im Bereich südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße geschaffen werden sollen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, den am 23.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße“ durch den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ aufzuheben und das Planverfahren nicht in der zunächst vorgesehenen Ausgestaltung fortzuführen.

Ich bitte Sie daher zu begründen, warum dieses Gebiet bei der aktuellen Planung nicht berücksichtigt wurde und wann dieses Gebiet ggfs. neu beplant werden wird.

Liegt dies an den verschiedenen Stellungnahmen, die es aus diesem Gebiet bereits beim B-Plan 2016 gegeben hat? Soweit mir bekannt ist, haben sich bereits 2016 eine große Anzahl Betroffener aus diesem Gebiet gegen die geplanten Änderungen im Bebauungsplan gewendet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieser Vorgabe folgend, war seitens der Stadt Neu-Anspach zunächst die Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich des im ursprünglichen Bebauungsplan „Grundpfad“ noch ausgewiesenen Dorfgebietes angestrebt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat daher am 23.02.2016 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße“ mit einem entsprechenden Planziel gefasst. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde hierzu bereits Gelegenheit zur frühzeitigen Unterrichtung und Äußerung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Da sich zwischenzeitlich jedoch die Planziele geändert haben und mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes einheitliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Zusammenführung verschiedener rechtswirksamer Bebauungspläne und klare Vorgaben für die künftige städtebauliche Entwicklung zunächst im Bereich südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße geschaffen werden sollen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, den am 23.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße“ durch den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ aufzuheben und das Planverfahren nicht in der zunächst vorgesehenen Ausgestaltung fortzuführen.

Der neue B-Plan 2017 hat sicher „Vorbildcharakter“ für die anliegenden Gebiete entlang der Bahnhofstraße, was die Bereiche Umwandlung von Dorf- und Mischgebiet in Urbanes Gebiet und besonderes Wohngebiet, sowie Geschosshöhe und bebaubare Fläche betrifft. Der nun zu beschließende B-Plan wird mit Sicherheit maßgebend sein, für die in der Folge zu beschließenden B-Pläne rechts und links entlang der Bahnhofstraße. In den kommenden Beschlüssen zu den B-Plänen wird auf diesen geänderten B-Plan 2017 sicherlich Bezug genommen werden.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

In der Bahnhofstraße gibt es entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan 2017 auch noch landwirtschaftliche Betriebe (ggfs. im Nebenerwerb, bspw. Werner Eifert). Auch wenn diese nicht in dem aktuell zu planenden Gebiet liegen, liegen diese aber in unmittelbarer Nähe.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Nutzungsstrukturen innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes haben sich in den vergangenen Jahren faktisch gewandelt, sodass das für das insbesondere entlang der Bahnhofstraße bislang zum Teil noch festgesetzte Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kennzeichnende Bestehen landwirtschaftlicher Betriebe heute nicht mehr im Vordergrund steht. Landwirtschaftliche Betriebe sind innerhalb des Plangebietes gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Hierbei ist beachtlich, dass § 201 BauGB einen engen Begriff der Landwirtschaft zugrunde legt. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Darüber hinaus kann darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung der öffentlichen oder privaten Belange der Landwirtschaft bzw. der im näheren Umfeld noch ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen im weitesten Sinne zu erwarten ist. Auch der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum, hat in seiner Stellungnahme vom 26.10.2017 diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die Bahnhofstraße ist eine der Hauptverkehrsadern von Neu-Anspach und besonders prägend für das Stadtbild. Die Planung einer der Hauptstraßen von Neu-Anspach sollte Gegenstand eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für einen größeren räumlichen Zusammenhang wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Hierbei ist jedoch beachtlich, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB nur als Grundlage für die Berücksichtigung im Rahmen von Bauleitplanungen dienen kann, für sich genommen aber keine bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Vorhaben begründet. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen jedoch gerade die bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben angepasst und mithin einheitliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Zusammenführung verschiedener rechtswirksamer Bebauungspläne und klare Vorgaben für die künftige städtebauliche Entwicklung zunächst im Bereich südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße geschaffen werden. Zugleich beschränkt sich der Bebauungsplan mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausdrücklich nur auf die wesentlichen und aufgrund der konkreten örtlichen Situation städtebaulich erforderlichen Regelungsgehalte. Ferner ist das Planungsziel des Bebauungsplanes insbesondere im Hinblick auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Urbanes Gebiet und Besonderes Wohngebiet) grundsätzlich dazu geeignet, auch im weiterführenden Bereich der Bahnhofstraße im Zuge weiterer Bauleitplanungen sachgerechte Festsetzungen treffen zu können.

Es stellt sich für mich daher die Frage, warum der B-Plan 2017 nicht Teil des noch zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Masterplans wird? Und welchen Einfluss wird der derzeitige B-Plan 2017 auf die zukünftig zu erstellenden B-Pläne entlang der Bahnhofstraße haben?

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für einen größeren räumlichen Zusammenhang wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Hierbei ist jedoch beachtlich, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB nur als Grundlage für die Berücksichtigung im Rahmen von Bauleitplanungen dienen kann, für sich genommen aber keine bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Vorhaben begründet. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen jedoch gerade die bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben angepasst und mithin einheitliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Zusammenführung verschiedener rechtswirksamer Bebauungspläne und klare Vorgaben für die künftige städtebauliche Entwicklung zunächst im Bereich südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße geschaffen werden. Zugleich beschränkt sich der Bebauungsplan mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausdrücklich nur auf die wesentlichen und aufgrund der konkreten örtlichen Situation städtebaulich erforderlichen Regelungsgehalte. Ferner ist das Planungsziel des Bebauungsplanes insbesondere im Hinblick auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Urbanes Gebiet und Besonderes Wohngebiet) grundsätzlich dazu geeignet, auch im weiterführenden Bereich der Bahnhofstraße im Zuge weiterer Bauleitplanungen sachgerechte Festsetzungen treffen zu können.

Grundweg

Der derzeitige B-Plan 2017 sieht einen Mindestabstand von nur 3 m der überbaubaren Fläche zu der Grenze am Grundweg vor. Ich rege an den Abstand auf mind. 5 m auszudehnen. Der Grundweg hat innerörtlich eine große Bedeutung als Fuß-/Radwegeverbindung. Viele Einwohner nutzen den ruhigen Weg lieber als an der hektischen Bahnhofstraße entlang zu gehen. Der Grundweg ist bislang weitgehend von Gärten gesäumt. Um dieses positive Erscheinungsbild beizubehalten, sollten keine Häuser so dicht auf die Grenze gesetzt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht entsprochen und an der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen weiterhin festgehalten, zumal der Verlauf der Baugrenzen auch entlang des Grundweges im Wesentlichen der Bauflucht der bereits vorhandenen Bebauung entspricht.

Verkehrssituation Bahnhofstraße

In der Stadtverordnetenversammlung ist immer wieder ein Diskussionspunkt die Verkehrsentslastung des Ortsteils Hausen.

Bisher gab es jedoch niemals eine Diskussion zur Verkehrs- und Lärmentlastung des alten Ortskerns von Anspach. Gerade in der Bahnhofstraße brummt der Verkehr.

Kürzlich war wegen Bauarbeiten die Straße Saalburg-Usingen gesperrt und der Verkehr zog sich durch den alten Stadtkern, so dass im Feierabendverkehr gar nichts mehr ging.

Neu-Anspach setzt weiter auf Wachstum. Dabei dürfte die aktuelle Haushaltslage allerdings gezeigt haben, dass dieses Wachstum an Einwohnern bisher nicht wirklich den Haushalt entlastet hat. Es ist vielmehr so, dass die Stadt ihren notwendigen Infrastrukturmaßnahmen hinterher hinkt und glaubt sich mit weiteren Einwohnern „retten“ zu können. Aus der Vergangenheit abgeleitet, ist dies m.E.n. ein Trugschluss. So wird in Neu-Anspach weiterhin gebaut und gebaut und auch der letzte Garten versiegelt und ein Großprojekt nach dem anderen beschlossen.

Ich würde die Stadtverordneten doch einmal bitten, bei ihren Überlegungen auch die Verkehrssituation in der Stadt im Auge zu behalten.

Als Anwohnerin der Ampel Ecke Bahnhofstraße / Breitestraße / Raiffeisenstraße wird für mich, durch die jetzt schon beschlossenen und zukünftigen Bauprojekte wie Bahnhofstraße 30, Bebauung Festplatz, Neubau Post Raiffeisenstraße, Bahnhofstraße 70, Neubau Gelände Autojäger, Neubau Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und ggfs. Gelände Röhrig in Anspach mind. ca. 200 neue Wohnungen einer erheblichen Beeinträchtigung durch die steigende Zahl an Verkehrsteilnehmern entstehen. Das bedeutet mind. 400 Pkw mehr in Neu-Anspach. Die alle mehr oder weniger vor meiner Haustüre an der Ampel stehen werden.

Was wird die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung zukünftig unternehmen, um auch den alten Anspacher Stadtkern vom Verkehr, Lärm und Feinstaub zu entlasten? Und wie soll das noch möglich sein?

Durch die Nachverdichtung fallen immer mehr Grünflächen auch innerörtlich einer Versiegelung zum Opfer. Welche Auswirkungen werden diese Nachverdichtungen und der zunehmende Stadtverkehr auf das innerörtliche Kleinklima haben?

Dies muss auch Berücksichtigung bei den neu aufzustellenden B-Plänen der Bahnhofstraße finden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber angesichts der Planziele des vorliegenden Bebauungsplanes nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Vorschläge sowie um Mitteilung, wie mit meinen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Abwägung umgegangen wird.

Die Anregungen werden entsprechend der vorgenannten Punkte geprüft; das Ergebnis der Abwägung wird im weiteren Verfahren mitgeteilt.

2. den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/8 und Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück 13/7, Im Feldchen -erneute Beratung
Vorlage: 300/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/8 von ca. 5.518 m² zum Preis von 24,00 €/m² anzukaufen. Im Gegenzug soll eine flächengleiche Teilfläche des Grundstücks Flurstück 13/7 zum Preis von 1,55 €/m² verkauft werden.

Die anfallende Betriebsentnahmesteuer wird von der Stadt übernommen.

Der Eigentumsübergang soll im Rahmen eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens abgewickelt werden.

Die Kosten für das Grundstückstauschgeschäft gehen zu Lasten der Stadt.

2. Die Beschlussfassung vom 5.9.2017 wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.6 60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn Schrotthandel GmbH
Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld West Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8
-Festlegung des Verkaufspreises
Vorlage: 289/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Betriebsstätte Firmen Röhrig, Schrotthandel“ die Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8 mit ca. 10.155 m² zum Verkaufspreis von 75,00 €/m² inklusive der Erschließungskosten an die Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn Schrotthandel GmbH zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.7 **Erlass einer 13. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad - Eintrittspreise**
Vorlage: 279/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

**13. Änderung zur Gebührenordnung
zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2014**

§ 1

Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Neu-Anspach werden folgende Eintrittsgelder und Benutzungsgebühren erhoben:

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) | 4,50 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 3,00 € |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 11,00 € |

II. Zehnerkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 35,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 22,00 € |

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 66,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) und | 38,50 € |

In den Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Inhaber der Ehrenamts-Card des Hochtaunuskreises erhalten auf den regulären Eintrittspreis die beschlossene Ermäßigung (derzeit 50%).

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Ein ermäßigter Vorverkauf von Saisonkarten findet von Saisonende bis Saisonbeginn statt. Die Ermäßigung beträgt 10%.

C. Gruppen:

Der Eintritt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren	entfällt
Für den Garderobenschlüssel wird ein Schlüsselpfand in Höhe von erhoben.	3,00 €
Sonnenschirm-Leihgebühr	3,00 €
Sonnenschirm-Pfand	5,00 €
Sonnenliegen-Leihgebühr	5,50 €
Sonnenliegen-Pfand	7,50 €

In den Nutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser 13. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2014 tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.8 Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld Vorlage: 293/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 17.11.2015 folgende

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld

§ 1

Beitragssatz

**Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt für das Jahr 2017 im
Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld 0,07.04456 €.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.9 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 11.09.2012
Vorlage: 296/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), folgende

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Fassung vom 11.09.2012**

**Artikel I
§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwerts.

**Artikel II
§ 9 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 2.10 Anpassung der Satzung über die Hundesteuer an die Mustervorlage des Hessischen Städte-
und Gemeindebundes ab 01.01.2018
Vorlage: 314/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), folgende Neufassung der

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	122,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	184,00 €.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 EURO. Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50 % reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire-Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit

Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.11 Sanierung des Gaststättengebäudes am Waldschwimmbad zur Inbetriebnahme Vorlage: 305/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Umsetzung der geforderten Maßnahmen der Bürgergruppe zu übertragen und dies zu genehmigen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Mittel in Höhe von 1/3 max. 25.000 € der Gesamtkosten zur Unterstützung und Umsetzungsgarantie in den Investitionshaushalt aufzunehmen. Dazu soll die Bürgergruppe dem Magistrat ein mittelfristiges Konzept zur Sicherung des Gaststättenbetriebes vorlegen.

Der Magistrat wird beauftragt, die Mittel erst freizugeben, wenn sichergestellt ist, dass der Bürgergruppe finanzielle Eigenmittel, sowie schriftlich zugesagte Leistungen bzw. Verpflichtungserklärungen von ehrenamtlichen Helfern und Handwerkern vorliegen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, einem vollumfänglichen Gaststättenbetrieb, nach Fertigstellung, zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 10 Stimmenthaltung(en)

**2.12 Widmung des Fußgängerüberweg am Bahnhof Haltepunkt Anspach für den öffentlichen Verkehr und Einstufung gemäß den Festlegungen des § 4 Hess. Straßengesetz
Vorlage: 307/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Fußgängerüberweg am Bahnhof Haltepunkt-Anspach (Gemarkung Anspach Flur 3 Flurstück 3/13) gemäß § 4 Hess. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen und sie der Gruppe der Gemeindestraßen zuzuordnen. Gemäß des § 39 Hess. Straßengesetz wird die Nutzung auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Vor der Widmung ist mit dem Verkehrsverband Hochtaunuskreis zur Übernahme der Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht eine Vereinbarung abzuschließen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.13 Haushalt 2018
Empfehlungen des Arbeitskreises "Kinderbetreuung in Neu-Anspach"
Vorlage: 315/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Empfehlungen des Arbeitskreises „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ zu folgen und

1. die 10 %ige Vorbereitungszeit in den Kindertagesstätten durch natürliche Fluktuation abzubauen. Der Stadtverordnetenversammlung ist halbjährlich von den städtischen Einrichtungen über mögliche Problemstellungen zu berichten.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

2. das Land Hessen aufzufordern, der Unterfinanzierung der kommunalen Kinderbetreuung durch zusätzliche Landesmittel entgegenzuwirken.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entscheidung über die weiteren Beratungen zur Vorbereitung der Satzungsänderung im Hinblick auf die Umsetzung der Freistellung von sechs Betreuungsstunden, einer möglichen Veränderung der Öffnungszeiten sowie alles was im Zusammenhang mit der Struktur des Betriebes der Kindertagesstätten zu tun hat, den Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause, am 22. Juni 2018, weiter bestehen zu lassen und entsprechende Satzungsentwürfe vorzulegen; zurückzustellen und erst bei der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2018 zu behandeln.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.14 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 255/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für das Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 11 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2018.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene

Haushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2018

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt	2018
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.422.224 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.410.224 EUR
mit einem Überschuss von	12.000 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.546.930 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Überschuss von	2.558.930 EUR
im Finanzhaushalt	2018
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.576 EUR

und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.389.036 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.363.600 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Inv.-Tätigkeit	25.436 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.302.890 EUR
Zahlungsmittelfehlbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.302.890 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 1.117.122 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2018: 0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.436.450 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2018: 15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen und betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.
- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 11 Stimmenthaltung(en)

2.15 Haushaltskonsolidierungskonzept 2018

Vorlage: 263/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 14 Stimmenthaltung(en)

2.16 Antrag der NBF (Neue Bürgerliche Fraktion) zur Umwidmung der Heisterbachstraße in überörtliche Trägerschaft

Vorlage: 312/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Aufstellung über voraussichtliche Kosten in den nächsten 20 Jahren für Investitionsarbeiten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Heisterbachstraße (Abschnitte I bis IV) zu erstellen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2.17 Antrag der SPD-Fraktion zum Vorhaben der schwarz-grünen Landesregierung auf Erlass der Kindergarten-Gebühren

Vorlage: 313/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, über die kommunalen Spitzenverbände seinen Einfluss auf die Hessische Landesregierung und die Landtagsabgeordneten des Hochtaunuskreises geltend zu machen, damit die geplante finanzielle Entlastung der Eltern von den Kita-Gebühren nicht durch eine Entnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich, auch nicht anteilmäßig, finanziert wird.

In diesem Zusammenhang kritisiert die Stadtverordnetenversammlung entschieden, dass das Land bei der Verkündung der Initiative den Eindruck erweckt hat, dass die Kindergartengebühren für die Eltern nun gänzlich entfallen würden. Jedoch sind mit einer pauschalen Erstattung von rund 136 Euro die Beiträge der Eltern für einen Ganztagsplatz keineswegs vollständig abgedeckt.

Dass die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vom Land Hessen überhaupt nicht in den Blick genommen wird, kritisiert die Stadtverordnetenversammlung als familien- und bildungspolitisch kurzsichtig. Dies und die vom Land angekündigte Gebührenerstattung für lediglich sechs Stunden Betreuungszeit der 3- bis 6-Jährigen sind aus der Sicht der Stadtverordnetenversammlung zu wenig für eine Entlastung der Eltern.

Da die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der für die Jugendhilfe zuständigen Kommunen nicht ausreichend angehört wurden, fordert die Stadtverordnetenversammlung den Landesgesetzgeber auf, dies schnellstmöglich im Rahmen des weiteren Verfahrens nachzuholen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert das Land Hessen weiterhin auf, statt des vorgeschlagenen untauglichen Finanzierungsmodells ihren Anteil an den Betriebskosten der Kindertagesstätten schrittweise zu erhöhen und den Kommunen damit die Möglichkeit zu geben, die Eltern stärker zu entlasten.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**2.18 Antrag der CDU-Fraktion zur Beförderung des Stadtwaldes und die damit verbundene Vermarktung des Holzes in Eigenregie
Vorlage: 317/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, in einer Prüfung festzustellen, ob es für die Stadt nicht günstiger sein könnte, die Beförderung des Stadtwaldes und die damit verbundene Vermarktung des Holzes in Eigenregie durchzuführen. Alternativ soll die Prüfung erfolgen, inwieweit diese Aufgaben im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kommunen aus dem Usinger Land oder anderen Organisationen/Institutionen möglich ist.

Über die Ergebnisse der Prüfungen wird entsprechend in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Bauausschusses informiert.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.19 Antrag der Fraktion b-now bezüglich Kostenausgleichs über die anteiligen Betriebskosten bei Betreuung gemeindefremder Kinder
Kündigung der Vereinbarung mit den Kommunen des Hochtaunuskreises
Vorlage: 318/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, über eine Neuregelung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB mit den beteiligten Kommunen des Hochtaunuskreises zu verhandeln. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird in der übernächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (19. April 2018) berichtet.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.20 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen b-now, SPD und DIE LINKE zu einem vorgeschalteten Bürgerinformationsverfahren bei Aufstellung von Bebauungsplänen und Bauprojekten nach § 34 BauGB
Vorlage: 319/2017**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag, bei Aufstellung von Bebauungsplänen sowie für Bauprojekte nach § 34 BauGB – und von Bebauungsplänen wesentlich abweichenden Planungen – mittels eines vorgeschalteten Bürgerinformationsverfahrens, die Bürger frühzeitig und umfassend über anstehende Planungs- und Bauvorhaben zu informieren, in den zuständigen Bauausschuss zu verweisen. Der Bauausschuss soll sich mit der Thematik auseinandersetzen und erarbeitet einen Vorschlag zum Tenor des Antrags.

Der Vorschlag wird dann von der Stadtverordnetenversammlung abschließend beraten und beschlossen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

3.1 Mitteilungen des Magistrats **Vorlage: 328/2017**

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung liegt eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 bis 3. Quartal 2017 bei.
2. Am 02.11.2017 wurde die Baugenehmigung für das Projekt Bahnhofstraße 30 erteilt. Mit dem Bau soll Ende Februar 2018 (je nach Wetterlage) begonnen werden.
3. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 12.09.2017 beschlossen, weitere 12 Hundestationen über Sponsoring aufstellen zu lassen.

Als dringend notwendig wurden folgende Standorte ausgewählt:

- Hochwiese V, Stichweg Unterste Eisengasse
 - Auf der Hirschhöhe
 - Zum Kirchborn
 - Grünfläche zwischen Michelbacher Straße und Gewerbegebiet (2 Stück)
 - Parkplatz Waldschwimmbad
 - Schmittener Straße
 - Rotkehlchenweg
 - Spielplatz „Im Grund“
 - Spielplatz „Johanneswiesenweg“
 - Spielplatz „Rudolf-Selzer-Straße“
 - Holbeinstraße
4. Weiter ist dieser Mitteilung eine Übersicht der Besucherzahlen im VzF-Jugendhaus beigefügt.
 5. Ein Schreiben vom 11.11.2017 mit Unterschriftenliste bezüglich Schallschutz Heisterbachstraße ist ebenfalls beigefügt.

Beratungsergebnis:

4. **Anfragen und Anregungen**
5. **Sonstige Anfragen und Anregungen**

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer